

Schiennetz-Nutzungsbedingungen
der
Niederrheinischen Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG
– Besonderer Teil (SNB-BT) –

gültig vom 15.12.2024 bis 13.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1 Geschäftsbedingungen	4
2. Grundzüge des NIAG Trassenpreissystems	4
3. Stornierungen	5
4. Betriebszeiten	5
5 Art der Schienenwege	6
5.1 Strecke Moers Kreisbahn – Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisbahn	6
5.2 Strecke Moers Kreisb – Neukirchen–Vluyn	6
6 Steuerungs- und Sicherungssysteme	7
7. Betriebsvorschriften	7
8. Notfallmanagement	7
9. Triebfahrzeuge	7
10. Besondere Infrastrukturparameter	8
11. Trassenstudien	8
12. Personenverkehr	8
13. Prioritätenregel	8

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der NIAG– Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der NIAG– Besonderer Teil

1 Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG – Allgemeiner Teil (SNB-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Trassen besteht nicht.

2. Grundzüge des NIAG Trassenpreissystems

Das Trassenpreissystem der NIAG ist einstufig. Es gibt einen einheitlichen Trassenpreiskatalog für den Personen- und für den Güterverkehr.

Der jeweils aktuelle Trassenpreiskatalog ist Bestandteil dieser SNB-BT. EVU, mit denen ein gültiger Infrastrukturbenutzungsvertrag besteht, werden automatisch schriftlich oder per E-Mail von der NIAG über Änderungen informiert. Die Änderungen werden im Internet unter www.niag-online.de veröffentlicht.

Für die Benutzung der Schieneninfrastruktur der NIAG gibt es einen entfernungsabhängigen Preis pro Trassenkilometer für den Transport von 4-achsigen Wagen. Maßgebend für die Höhe ist grundsätzlich ob die Wagen beladen sind oder nicht.

Die folgend aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

Für die Strecke Moers Kreisb. - Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisb. und Moers Kreisb. – Neukirchen–Vluyn werden 40,97 € für beladene Vierachser je Trassenkilometer berechnet, für unbeladene Vierachser 29,90 € je Trassenkilometer, Lokleerfahrten 6,68 € je Trassenkilometer. Für Lokomotiven, die die Infrastruktur der NIAG zum Zweck des Erreichens der Werkstatt der Vossloh Locomotives GmbH befährt (Rangierfahrt) - Übergang Bf. Moers DB (KMO) und Bf. Moers Krsb. – werden pauschal 30,00 € je Fahrt berechnet. Wird zusätzlich ein Lotse benötigt, wird zusätzlich ein Entgelt von 50,00 € berechnet. Bei zweiachsigen Wagen ermäßigt sich der vorstehend angegebene Preis um die Hälfte, bei 6-achsigen Wagen erhöht er sich um 50 %.

Bei fehlender Streckenkenntnis besteht die Möglichkeit einer Lotsengestellung. Die Kosten dieser Gestellung betragen 145,00 € je Einsatz.

Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übergabe der betriebsnotwendigen Fahrplanunterlagen an den Besteller
- Die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs- bzw. Kreuzungsgleise
- Betriebsführung während der planmäßigen Betriebszeiten (siehe Punkt 4)
- Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof bis maximal 30 Minuten

Die Entgelte sind gemäß §33 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG sind nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Zugtrasse wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Die Trassenentgelte sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Je Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr von 10,00 € erhoben.

3. Stornierungen

Die Stornierung vorbestellter Zugtrassen erfolgt - bis zum 30. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich

- ab dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag zum halben Preis einer Trasse

4. Betriebszeiten

Die regelmäßigen üblichen Betriebszeiten sind montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in NRW. Während Schwachverkehrszeiten sind Abweichungen hiervon möglich.

5 Art der Schienenwege

5.1 Strecke Moers Kreisbahn – Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisbahn

Die Strecke Moers Kreisb – Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisb ist eine eingleisige, nichtelektrifizierte Nebenbahn. Die Streckenlänge beträgt von Moers Kreisbahnhof nach:

- Baerl 4,93 km
- Lohheide 7,57 km (Haltepunkt; Nutzung nur für Personenverkehr)
- Orsoy 9,91 km
- Budberg 12,91 km (Haltepunkt; Nutzung nur für Personenverkehr)
- Winterswick 15,20 km
- Rheinberg Kreisbahn 16,200 km

Die Streckenlänge von Orsoy Bahnhof nach Orsoy Rheinhafen beträgt 0,84 km.

Es besteht eine Kreuzungsmöglichkeit im Bahnhof Baerl Kreisbahn. Die Länge eines Zuges kann bei starker Streckenbelegung durch die Länge dieses Kreuzungsgleises begrenzt werden (Angabe auf Anfrage). Soweit die Bahnhofsbelegung dies zulässt, sind Kreuzungen auch im Bahnhof Orsoy möglich. Die Strecke ist grundsätzlich in die Streckenklasse D 4 eingeordnet. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 40 km/h für Güter- und 50 km/h für Personenzüge. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen. Hieraus kann keine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege abgeleitet werden.

5.2 Strecke Moers Kreisb – Neukirchen–Vluyn

Die Strecke Moers Kreisb – Neukirchen–Vluyn ist eine eingleisige, nichtelektrifizierte Nebenbahn.

Die Streckenlänge beträgt von Moers Kreisbahnhof nach:

- Moers Nord 2,02 km
- Moers-Hülsdonk 3,51 km (Haltepunkt; Nutzung nur für Personenverkehr)
- Neukirchen 5,49 km (Haltepunkt; Nutzung nur für Personenverkehr)
- Neukirchen West 6,19 km (Haltepunkt; Nutzung nur für Personenverkehr)
- Vluyn 9,00 km

Die Strecke ist grundsätzlich in die Streckenklasse D 4 eingeordnet. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h für Güter- und Personenzüge. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen. Hieraus kann keine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege abgeleitet werden.

6 Steuerungs- und Sicherungssysteme

Strecken Moers Kreisb – Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisb und Moers Kreisb – Neukirchen-Vluyn

Die NIAG-Strecken Rheinberg (Rheinl) Kreisb – Orsoy – Moers Kreisb und Moers Kreisb – Neukirchen-Vluyn werden im signalisierten Zugleitbetrieb nach FV-NE gesichert. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Bahnübergängen mit technischen Sicherungen und streckenseitig mit Überwachungssignalen ausgerüstet. Die Bahnhöfe Moers Kreisbahn und Orsoy sind mit elektrisch ortsbedienten (EOW)-Weichenanlagen ausgestattet. Die Ansteuerung der meisten bzw. aller Fahrstraßen in diesen Bahnhöfen erfolgt per Funk von der Lok aus. Vor Befahrung des Streckennetzes der NIAG ist eine Einweisung des EVU nötig.

Fahrpersonals in die entsprechende Technik grundsätzlich zwingend erforderlich. Die notwendigen Funkgeräte werden dem EVU gegen eine Gebühr von 10,00 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Stunde zur Verfügung gestellt. Für die Einweisung in die genannte Technik werden pauschal 70,00 € zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

7. Betriebsvorschriften

Es gelten die jeweils aktuell gültigen einschlägigen Betriebsvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige technische Regelwerke für Nichtbundeseigene Eisenbahnen sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften der NIAG (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV), die auf Wunsch eingesehen bzw. entgeltlich erworben werden können.

8. Notfallmanagement

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der NIAG mit der Trassenbestellung schriftlich mitzuteilen.

9. Triebfahrzeuge

Neben den Regelungen des Punktes 2.4 des allgemeinen Teils der Schienennetz-Benutzungsbedingungen müssen die eingesetzten Triebfahrzeuge auf der Strecke Rheinberg – Orsoy - Moers – Neukirchen-Vluyn über eine Funkanlage verfügen, die mit dem Betriebsfunk der NIAG kompatibel ist (Frequenzen und Kanäle auf Anfrage).

10. Besondere Infrastrukturparameter

Strecke Moers Kreisb – Orsoy – Rheinberg (Rheinl) Kreisb

Für die Strecke Moers – Orsoy – Rheinberg existiert eine Beschränkung der maximalen Zuglänge auf 700 m. Für den Abschnitt Rheinberg (DB) – Rheinberg (Rheinl) Kreisb (NIAG) ist die Zuglänge auf 120 m begrenzt. Längere Einheiten sind nur dann zulässig, wenn der BÜ Moerser Str./Löthstr. per Funk eingeschaltet wird und die Rangierfahrt ohne Halt in eine Zugfahrt übergehen kann. Für den Abschnitt Rheinberg (Rheinl) Kreisb (NIAG) – Rheinberg (DB) ist die Zuglänge auf 500 m begrenzt. Die maximal notwendigen Mindestbremsleistung liegen bei 70 bei Personen- und 45 bei Güterzügen. Die stärkste Steigung hat 12,5 ‰. Das EVU hat sicherzustellen, dass auch bei widrigsten Verhältnissen am Gleis die Zugkraft zur Bewältigung dieser Steigung bei Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert ist.

Strecke Moers Kreisb. – Neukirchen-Vluyn

Für die Strecke Moers – Neukirchen-Vluyn existiert eine Beschränkung der maximalen Zuglänge auf 700 m. Die maximal notwendigen Mindestbremsleistung liegen bei 70 bei Personen- und 45 bei Güterzügen.

11. Trassenstudien

Für die Bearbeitung von Trassenstudien wird ein Entgelt in Höhe von 85,00 € zzgl. Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls zusätzlich entstehende Fremdkosten berechnet, das bei Bestellung einer Trasse mit dem Trassenpreis verrechnet wird. Entsprechendes gilt für Trassenanträge. Sofern Trassenbestellungen Zugtrassen betreffen, deren Hauptlauf nicht im Streckennetz der NIAG stattfindet, wird die NIAG die Kosten für die Beantragung von Zugtrassen bei anderen EIU dem Antragsteller in Rechnung stellen. Diese Kosten betragen pro Arbeitsstunde eines zuständigen Mitarbeiters der NIAG 59,00 € zzgl. Mehrwertsteuer und anfallender Fremdkosten.

12. Personenverkehr

Die NIAG-Infrastruktur ist für die Nutzung im Personenverkehr nur noch eingeschränkt ausgerüstet. Bahnsteige sind nicht oder nur noch teilweise vorhanden. Eine Bahnsteigbeleuchtung ist nicht mehr vorhanden. Die Reisendensicherung ist durch den Vertragspartner sicherzustellen. Ansprüche gegen die NIAG aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu bzw. von den Gleisen sind ausgeschlossen.

Das Befahren der Strecke mit Dampflokomotiven, die über Rostfeuerung verfügen, ist nicht zulässig.

13. Prioritätenregel

Gemäß § 52 Abs. 7 ERegG haben abweichend von der Regel Trassen für den Güterverkehr (auch Lz-Fahrten) Vorrang vor Trassen für Sonderzugfahrten im Personenverkehr.